

26.08.2026

GESCHÄFTSORDNUNG DES FRAUENBEIRATS PANKOW

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Beirat ist ein überparteiliches Gremium. Er fördert und vertritt die Interessen und Belange von Frauen im Bezirk. Er zeigt insbesondere geschlechterspezifische Zusammenhänge und Benachteiligungen auf, bündelt Ressourcen, entwickelt Vorschläge und gezielte Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und fördert die Entwicklung neuer Lebensqualitäten von Frauen. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit zum Beispiel durch Projekte, Seminare und Veranstaltungen.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gebildet und übt nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit weiter aus, bis der neue Beirat gebildet ist.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat ist ein vom Bezirksamt berufenes Gremium. Er arbeitet selbständig und unabhängig in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation betreffen.
- (2) Der Beirat berät das Bezirksamt in allen Angelegenheiten der im Bezirk wohnenden oder arbeitenden Frauen. Er hat das Recht Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich an das Bezirksamt heranzutragen.
- (3) Der Beirat informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsfrauen sind Frauen, die im Bezirk Pankow wohnen, arbeiten oder ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Der Beirat hat höchstens 25 stimmberechtigte Mitgliedsfrauen.
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen von Frauenprojekten, Verbänden, Parteien, des Bezirksamtes und anderen Einrichtungen, sowie Frauen, die sich in der Frauenarbeit engagieren möchten. Dabei soll die Zusammensetzung des Beirates die unterschiedlichen Lebenslagen und Interessen von Frauen in Pankow widerspiegeln.
- (4) Mitgliedsfrauen, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft – wenn nicht anders vereinbart – in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertretung ihrer Körperschaft.
- (5) Die Mitgliedsfrauen sind verpflichtet, an jeder Sitzung des Beirates teilzunehmen. Eine Mitgliedsfrau, die am Erscheinen verhindert ist, hat dies der Geschäftsführerin des Beirates rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Berufung und Abberufung von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedsfrauen werden vom Bezirksamt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) Die in der BVV Pankow vertretenen demokratischen Parteien können eine Vertreterin ihrer Partei für den Beirat benennen.
- (3) Die Mitgliedsfrauen können ihre Tätigkeit im Beirat durch schriftliche Erklärung vorzeitig beenden.
- (4) Der Beirat kann dem Bezirksamt die Abberufung von Mitgliedsfrauen aus wichtigem Grund, z. B. wegen anhaltender unentschuldigter Untätigkeit oder Störung der Beiratsarbeit vorschlagen. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedsfrauen.
- (5) Bei Ausscheiden von Mitgliedsfrauen sind Nachfolgerinnen zu berufen.

§ 5 Sprecherinnen und Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliedsfrauen des Beirats wählen aus ihrer Mitte bis zu drei Sprecherinnen, jedoch mindestens zwei, sowie eine Protokollantin und deren Stellvertreterin. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern es sich nicht um die zwei bzw. drei Sprecherinnen mit den meisten Stimmen handelt.
- (2) Die Geschäftsführung des Beirates wird durch die Gleichstellungsbeauftragte wahrgenommen. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind die Vorbereitung der Sitzungen, das Versenden der Einladungen und Protokolle, die Leitung der Sitzung sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Informationen, Unterlagen und Materialien.
- (4) Die Sprecherinnen und die Geschäftsführerin vertreten den Beirat auch einzeln nach außen.
- (5) Beim Ausscheiden einer Sprecherin, Protokollantin oder deren Stellvertreterin erfolgt umgehend eine Nachwahl.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt öffentlich.
- (2) Sitzungen des Beirats finden in der Regel alle zwei Monate statt.
Es wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Geschäftsführerin spätestens zwei Wochen nach den Sitzungen allen Mitgliedern des Beirates zuzuleiten ist.
- (3) Die Sprecherinnen und die Geschäftsführerin haben den Beirat einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen.
- (4) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, die zwischen den Sitzungen arbeiten.
- (5) Vorlagen von Mitgliedsfrauen werden der Geschäftsführerin rechtzeitig übermittelt, so dass diese mit der Einladung an alle Mitgliedsfrauen versandt werden können.
- (6) Sitzungen können als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Die Form der Sitzung wird in der Einladung festgelegt.

- (7) Eine Teilnahme im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt auch vor, wenn eine Mitgliedsfrau im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung mittels geeigneter technischer Kommunikationsmittel an der Beratung und Beschlussfassung mitwirken kann.
- (8) Die Anwesenheit digital zugeschalteter Mitgliedsfrauen wird von der Sitzungsleitung in der Teilnahmeliste dokumentiert.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsfrauen anwesend ist.
- (2) Digital teilnehmende Mitgliedsfrauen gelten als anwesend, sofern ihre Identität feststeht und sie ihre Mitwirkungsrechte ausüben können.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die persönlich anwesenden Mitgliedsfrauen erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 9 Inkrafttreten/Änderung

- (1) Die aktualisierte Geschäftsordnung tritt am 26. August 2026 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsfrauen.